

KRS: Pfandverpflichtete in der Hand des Schuldners

Was soll der Pfandverpflichtete tun, um in Konkurs durch Schuldner nicht zu gehen. Nach der Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő hat der dingliche Schuldner Möglichkeiten dafür, hinsichtlich des Versäumnisses des persönlichen Schuldners in eine ungünstige Lage nicht zu geraten.

Erhebt sich die Frage, ob die Höhe der Haftungspflicht von Sachverpflichtete (am meisten Pfandverpflichtete) sich ändert, wenn der Schuldner einen Vergleich mit den Gläubigern abschließt?

Haftet der Pfandverpflichtete für volle originale Forderung, oder haftet er nur für die im Vergleichsabschluss bestimmte Summe?

Entscheidung der Curie

Nach der RA Dr. Enikő Vida wird die Tatsache durch einen kürzlich an den Tag gekommenen Beschluss der Curie verstärkt, die Haftungspflicht des Sachverpflichteten betreffend der ursprünglichen Forderung besteht so lange, bis der persönliche Schuldner die Festlegungen im Vergleichsabschluss gegenüber allen Gläubigern nicht leistet.

Die Curie hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Vergleichsbeschluss allein die Forderung gegenüber dem einen Vergleich geschlossenen persönlichen Verpflichteten schuldrechtlich nicht beseitigt, kann nur deren erlassenen Teil nicht geltend gemacht werden.

Dies ist darin begründet, dass das Konkursverfahren wegen der nicht Erfüllung des Vergleichsabschlusses auf Ersuchen von jeder Gläubiger anzuregen ist, und kann der Gläubiger seine volle im Konkursverfahren angemeldete, noch nicht bezahlte Forderung dem Schuldner gegenüber im eröffneten Konkursverfahren geltend machen.

Dem Sachverpflichteten gegenüber gibt es aber keine solchen Rahmen vor der Geltendmachung zur Auflösung der Pflicht des persönlichen Schuldners. Im Falle von der abgelaufenen Forderung dem persönlichen Verpflichtete gegenüber wirkt die die Vollstreckbarkeit der Forderung einschränkende Wirkung des Vergleichsabschlusses auf den Sachverpflichteten nicht aus, diese Begünstigung des Vergleichsabschlusses von persönlichem Schuldner gilt für Sachverpflichtete nicht automatisch.

Alle Schuld kann vom Sachverpflichteten gefordert werden

Also so lange, bis der Schuldenerlass gegenüber persönlichem (ursprünglichen) Schuldner hinsichtlich des Vergleiches nicht oder noch nicht in Kraft tritt (weil dessen Bedingungen völlig nicht oder noch nicht erfüllt sind), können alle Schulden vom Verpflichtete gefordert werden.

In diese Sinne wird das die Forderung des Gläubigers gewährende Pfandrecht dem Sachverpflichteten gegenüber geltend gemacht werden – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Das zieht solche Folgen nach sich, wenn der Sachverpflichtete in Liquidation geht, aber die volle Erfüllung des Vergleiches des persönlichen Verpflichteten bis zur Verwertung des Pfandobjektes noch nicht erfolgt ist, dann kann der Liquidator das Pfandobjekt verwerten, und er ist verpflichtet, aus dem eingegangenen Betrag bis zum Wert des Pfandobjektes vor allem den Pfandgläubiger so zu



befriedigen, dass der ursprüngliche Forderung entsprechende Betrag bei der Befriedigung des Gläubigers zu berücksichtigen ist.

Was kann der Schuldner machen?

Was kann der dingliche Schuldner machen, damit er in solche ungünstige Lage hinsichtlich des Versäumnisses des persönlichen Schuldners nicht kommen kann. Nach der Expertin der Anwaltskanzlei dürfte es sich unter bestimmten Umständen empfehlen, wenn der Sachverpflichtete auch einen Vergleich beantragt, und senkt er auch selbst den Schulden gegenüber Gläubigern mit einem erfolgreichen Vergleich.

Was die Gläubiger betrifft, es ist wichtig noch zu betonen, dass der Konkursverwalter die Forderung des Gläubigers als privilegierte Forderung ins Register nur dann einträgt, also der Gläubiger in der Befriedigungsordnung nur dann vorn kommt, wenn er die Dokumente bezüglich der Sicherheit seiner Forderung während seiner Gläubigeranspruchsanmeldung auch beilegt.

Wenn der Gläubiger seinen Anspruch innerhalb der gewährten Frist anmeldet, aber er seine die zur privilegierten Befriedigung zugrunde legenden Beweise nur nach Ablauf einer Ausschlussfrist einreicht, dann verliert er seine Gläubigerposition, und die auf bis dann eingereichten Dokumente beruhende Rangfolge der Befriedigung nicht verliert, kann er aber sein Recht zur vorteilhafteren Einordnung nicht geltend machen – hat RA dr. Enikő Vida zum Schluss bekannt gemacht.